

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein trägt den Namen Colectivo! Carsharing in Heidelberg.
- 2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- 3 Sitz des Vereins ist Bruchsal-Heidelberg.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.
- 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht dadurch, dass der Verein seinen Mitgliedern als Alternative zu einem eigenen Auto Kraftfahrzeuge zur Nutzung bereithält.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen werden.
- 2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
- 4 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, dann erst erfolgt auch die Auszahlung der Einlage gemäß §4.1.
- 5 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei Verstoß gegen die Nutzungsordnung oder bei vereinschädigendem Verhalten. Er muss vom Vorstand beschlossen werden.

§ 4 Einlage und Gebühren

1. Bei Eintritt in den Verein ist eine Einlage zu entrichten. Erlischt die Mitgliedschaft, wird die geleistete Einlage, höchstens jedoch der jeweilige Anteil am Vereinsvermögen (Vereinsvermögen geteilt durch die Anzahl der Vereinsmitglieder, die ihre Einlage eingezahlt haben), zurückerstattet.
2. Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge.
3. Für jede Buchung wird eine Nutzungsgebühr erhoben, aufgeteilt in einen Zeittarif und einen Kilometertarif.
4. Die Höhe der Einlage und der Gebühren richtet sich nach der aktuell gültigen Preisliste.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung der Fahrzeuge des Vereins, soweit diese verfügbar sind.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- 1 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Festlegung von Nutzungsordnung und Preisliste. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein stets durch zwei Vorstände vertreten. Der Vorstand kann allerdings Aufgaben an Dritte delegieren.
- 2 Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassensführer. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch geschäftsführend so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestimmt ist. Wiederwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 3 Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl neuer Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
- 4 Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes und des Kassensprüfers
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung;
 - die Beschlussfassung zu Anträgen;
 - die Änderung der Satzung. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
 - wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder
 - wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen und Zweck schriftlich vom Vorstand verlangt; die Versammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen.
- 4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand via E-mail und nur auf ausdrücklichen Wunsch brieflich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 5 Juristische Personen werden durch einen autorisierten Vertreter vertreten.
- 6 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, notfalls durch den Kassensführer geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 7 Die Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ändern bzw. ergänzen.
- 8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- 9 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt, oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen generell geheim.
- 10 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein vom Versammlungsleiter zu unterzeichnendes Protokoll beurkundet.
- 11 Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch briefliche Abstimmung oder per E-Mail gefasst werden. Als abgegebene Stimmen gelten dann die innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist eingegangenen Stimmen. Eine solche Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder ihre Stimme abgeben.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins im Verhältnis der eingezahlten Einlagen an die Mitglieder ausgezahlt, die eine Einlage hinterlegt haben, seit mindestens einem Jahr Mitglied sind und nicht den Austritt aus dem Verein erklärt haben.
- 3 Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstände gemäß §47ff BGB zu Liquidatoren bestellt.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 14. 05. 2010 beschlossen. Satzungsänderungen treten in Kraft, sobald sie im Vereinsregister eingetragen sind.